

Viola Rentzsch

# Dürfen ausländische Stellen sich eigentlich in deutsche Jugendhilfe einmischen?

*Wenn deutsche Jugendämter internationale Anfragen zum Kinderschutz erhalten, stehen sie vor komplexen fachlichen und gesetzlichen Herausforderungen. Der Beitrag beleuchtet anhand von Fallbeispielen den rechtlichen Rahmen sowie die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.*

## 1. Problemaufriss

**Jugendamt A. erreicht im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens eine Anfrage aus Tschechien zur Übergabe der Zuständigkeit für eine Entscheidung über den Schutz der neunjährigen Maya.**

**Ein australisches Gericht bittet über die australische Botschaft das Jugendamt B. um einen Bericht zur Situation von Carl und seiner Mutter, die in Australien das alleinige Sorgerecht beantragt hat.**

Immer wieder erhalten deutsche Jugendämter Anfragen dieser Art aus Herkunftsländern von Minderjährigen, die sich in ihrer Zuständigkeit befinden, und fragen sich, wie sie reagieren sollten. Im Rahmen von Inobhutnahmen oder bei Hilfen zur Erziehung wird dabei versucht, Einfluss auf die in Deutschland anstehende Entscheidung zu nehmen, beispielsweise wird die Platzierung der Kinder im Herkunftsland vorgeschlagen. Das stellt die Kinder- und Jugendhilfe vor Fragen hinsichtlich der eigenen Zuständigkeit, der Möglichkeiten oder Verpflichtungen zur Zusammenarbeit sowie zu Hintergründen und Berechtigung solcher Anfragen. Deutsches und internationales Recht verhält sich zu Zuständigkeit und Befugnissen im Grundsatz klar. Das Verständnis der Ausnahmen erfordert den Kontext des Einzelfalls. Hier taucht in der Praxis immer wieder Verunsicherung auf. Es gibt Konstellationen, in denen die Behörde eines anderen Landes besser in der Lage ist, über eine Maßnahme zum Kinderschutz zu entscheiden, und andere, in denen passende Lösungen nur durch internationale Kooperation zu finden sind.



**Viola Rentzsch,**

LLM, Volljuristin, ist wissenschaftliche Referentin im Arbeitsfeld I – Grenzüberschreitende Sozialarbeit/Internationaler Sozialdienst (ISD) des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin.

Dieser Beitrag widmet sich neben dem grundsätzlichen Rechtsrahmen auch Einzelheiten der länderübergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz und bietet anhand von Fallbeispielen einen Überblick für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.

## 2. Grundsatz: Zuständigkeit der deutschen Kinder- und Jugendhilfe

### 2.1 Jugendhilfe für alle

Vorab: Zugang zur deutschen Kinder- und Jugendhilfe (KJH) besteht unterschiedslos für alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt in Deutschland. Für Kinder und ihre Personensorgeberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland ergibt sich der Anspruch auf Leistungen und andere Aufgaben der KJH aus § 6 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Die Gewährung von Leistungen ist gemäß § 6 Abs. 2 SGB VIII grundsätzlich an ei-

nen rechtmäßigen Aufenthalt geknüpft, steht gemäß § 6 Abs. 4 SGB VIII aber gleichzeitig unter dem Vorbehalt vorrangigen über- und zwischenstaatlichen Rechts. Im Ergebnis führt dies zu einem einheitlichen Schutz aller Minderjähriger, da die Einschränkung des § 6 Abs. 2 S. 1 SGB VIII aber durch das internationale Kinderschutzrecht modifiziert wird:

Das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)<sup>1</sup> verpflichtet die Behörden seiner Vertragsstaaten nach Maßgabe ihres eigenen Rechts die zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Kindes notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat – unabhängig davon, ob der Herkunftsstaat dem Übereinkommen beigetreten ist. Auf die Staatsangehörigkeit oder den aufenthaltsrechtlichen Status kommt es also nicht an. Vielmehr gewährt das KSÜ jeder minderjährigen Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland Zugang zur KJH. Innerhalb der Europäischen Union wird das KSÜ von der sogenannten Brüssel-IIb-Verordnung (B2b)<sup>2</sup> komplementiert.

Letztlich kommt auch der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK)<sup>3</sup> Bedeutung für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen an Minderjährige ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder gesicherten Aufenthaltsstatus zu. Sie trat in Deutschland 2010 in Kraft und ist durch nationale Gerichte in Kollisionsfällen wie jedes andere Bundesrecht ausulegen und anzuwenden. Viele Bestimmungen der UN-KRK sind unmittelbar anwendbar – insbesondere die Verpflichtung aller Vertragsstaaten zur vorrangigen Beachtung des Kindeswohls gilt als *Maxime* für alle Entscheidungen von Behörden und Gerichten. Dies sorgt dafür, dass der Zugang zur KJH allen Kindern auf die gleiche Weise gewährt wird, unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Dabei dient das Kindeswohl gleichsam als Maßstab für die Gesetzgebung, die Anwendung und die Auslegung von Gesetzen.

## 2.2 Der gewöhnliche Aufenthalt

Bei dem Anknüpfungspunkt des *gewöhnlichen Aufenthalts* für die internationale Zuständigkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, über den die nationalen Gerichte anhand von Begebenheiten des Einzelfalls<sup>4</sup> zu entscheiden haben.<sup>5</sup> Dabei gilt es nach gefestigter Rechtsprechung<sup>6</sup> zu bestimmen, wo sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung neben der körperlichen Anwesenheit auch der Daseinsmittelpunkt des Kindes befand – basierend auf der sozialen und familiären Integration sowie den Umständen, Gründen und der Beständigkeit des Aufenthalts.<sup>7</sup>

Zur Gewährung lückenlosen Schutzes sehen B2b und KSÜ darüber hinaus eine Zuständigkeit für Minderjährige auf der Flucht mit tatsächlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat vor, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden kann. Dies gilt insbesondere in dringenden Fällen für zum Schutz eines Kindes erforderliche Maßnahmen. Auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts kommt es, wie dargelegt, nicht an.<sup>8</sup>

Seiner Natur nach gibt es zum Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts uneindeutige Fälle. Beispielsweise können Kinder jahrelang in Deutschland leben und trotzdem weiterhin den Schulunterricht des Herkunftsstaates besuchen und sich auch ausschließlich in der eigenen Community bewegen, was die Frage zulässt, ob der Daseinsmittelpunkt tatsächlich Deutschland oder nicht vielmehr das Herkunfts- oder ein Drittland ist.

Dass nach internationalem Recht grundsätzlich die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts eines Kindes für Schutzmaßnahmen zuständig sind, hat den Hintergrund, dass an diesem Ort aufgrund der Kenntnis der Rechtslage und des Jugendhilfesystems sowie der Nähe zum Kind für gewöhnlich geeignetere Maßnahmen und Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls getroffen werden können. Im Folgenden wird beleuchtet, inwiefern das zwischenstaatliche Recht Situationen erkennt, in denen die Behörden anderer Länder beteiligt werden und unter welchen Umständen beispielsweise das Her-

1 Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, HCCH, insb. Art. 5.

2 Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen.

3 Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, 20. November 1998.

4 Für die Vorgänger-Regelung der B2b-Verordnung hat der EuGH bereits in einer seiner ersten Entscheidungen festgestellt, dass der Begriff der autonomen Auslegung unterliege (EuGH, Urteil vom 22. Dezember 2010, C-497/10 PPU) und in Folge in mehreren Entscheidungen Eckpunkte festgehalten (z.B. EuGH, Urteil vom 28. Juni 2018, C-512/17).

5 Im Gegensatz zur Legaldefinition des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I im nationalen Kontext.

6 Bereits BGH, FamRZ 1975, 272 = NJW 1975, 1068 zum Haager Unterhaltsübereinkommen; BGHZ 78, 293 = FamRZ 1981, 135, 136 f. zum Haager Minderjährigenschutzabkommen.

7 Niethammer-Jürgens/Erb-Klünemann (2022): Internationales Familienrecht in der Praxis, 3. Aufl., S. 169.

8 Art. 11 Abs. 2 B2b; Art. 6 KSÜ.

kunftsland eines Kindes in der Lage ist, eine Zuständigkeit zu übernehmen oder zur Lösung im Einzelfall beizutragen.

### 3. Geregelte Ausnahmen, Beteiligung und Kooperation

#### 3.1 Brüssel-IIb-Verordnung

Als Sekundärrecht der Europäischen Union hat für die Auslegung der Zuständigkeitsregel des § 6 SGB VIII vor allem die B2b Relevanz.

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit, die Anwendung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Familien- und Kindschaftsrechts innerhalb der Europäischen Union. Im Verhältnis zum KSÜ stellt Art. 95 a) B2b klar, dass die Verordnung Vorrang hat. Dies gilt auch für Kinder mit Drittstaatsangehörigkeit, aber gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats. Die Zuständigkeit deutscher Gerichte<sup>9</sup> für Fragen im Zusammenhang mit der elterlichen Verantwortung richtet sich daher grundsätzlich nach der B2b, die in diesem Punkt im Grundsatz ebenfalls an den gewöhnlichen Aufenthalt anknüpft. Zuständig für Entscheidungen in Fragen der elterlichen Verantwortung sind demnach die Behörden und Gerichte, in deren Bereich die minderjährige Person zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.<sup>10</sup>

##### 3.1.1 Gerichtsstandsvereinbarungen

Dieser Grundsatz gilt vorbehaltlich abschließend normierter Ausnahmen. So besteht nach Art. 7 Abs. 2 B2b i.V.m. Art. 10 Abs. 1 b) B2b unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung. Neben der einvernehmlichen Vereinbarung dieses internationalen Gerichtsstands und der Achtung des Kindeswohls muss dazu eine wesentliche Bindung des Kindes zu diesem Mitgliedstaat bestehen. Dazu können ein früherer gewöhnlicher Aufenthalt oder eine Staatsangehörigkeit herangezogen werden. In der

Praxis kommt dies vor allem dann vor, wenn beide Eltern einem anderen Staat angehören und ein Elternteil dort auch weiterhin lebt.<sup>11</sup>

##### 3.1.2 Sonderzuständigkeiten

Nachrangig zu den obenstehenden Regelungen besteht für einstweilige Schutzmaßnahmen nach Art. 11 B2b eine Sonderzuständigkeit der Gerichte und Behörden am tatsächlichen Aufenthaltsort eines Kindes, dessen gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden kann. Hierunter fallen auch Kinder auf der Flucht.

Eine Möglichkeit zur Übertragung der Zuständigkeit in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung besteht nach Art. 12 B2b. Danach kann statt des Gerichts am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats die Zuständigkeit übernehmen, zu dem das Kind eine besondere Bindung hat, und das das Kindeswohl im konkreten Fall besser beurteilen kann. Hierfür setzt das zuständige Gericht auf Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen das Verfahren oder einen bestimmten Teil des Verfahrens aus und ersucht entweder selbst das Gericht eines anderen Mitgliedstaats<sup>12</sup> oder rät den Parteien unter Fristsetzung eine entsprechende Antragsstellung beim anderen Gericht. Die Abfolge einer Zuständigkeitsübertragung ist damit klar geregelt. In der Praxis kommt es durchaus vor, dass das ausländische Gericht von sich aus die Übergabe anregt.<sup>13</sup> Das Gericht des anderen Mitgliedstaats kann sich nicht selbstständig für zuständig erklären, sondern nur, nachdem es von einer Partei angerufen oder vom zuständigen Gericht aufgrund der besonderen Umstände des Falls und unter Achtung des Kindeswohls ersucht wurde.

##### 3.1.3 Beispiel internationaler Kooperation

**Maya lebt seit vier Jahren mit ihrer Mutter in Deutschland, beide haben allein die tschechische Staatsangehörigkeit. Das Jugendamt A. hat Maya in Obhut genommen. Das Familiengericht A. hat auf Anregung des Jugendamts A. den Entzug der elterlichen Sorge angeordnet.**

9 Der Begriff „Gericht“ wird von der B2b-Verordnung weit aufgefasst, sodass er auch Verwaltungsbehörden oder andere Behörden wie Notarinnen und Notare einschließt, die in bestimmten Ehesachen oder Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung die Zuständigkeit wahrnehmen, Erwägungsgrund (14).

10 Erwägungsgrund (20) und Art. 7 Abs. 1 B2b.

11 Weitere nach Art. 7 Abs. 2 B2b vorrangige Zuständigkeitsregeln betreffen mit Art. 8 B2b eine dreimonatige Aufrechterhaltung der ursprünglichen Zuständigkeit für Umgangsentscheidungen im Fall eines rechtmäßigen Umzugs und mit Art. 9 B2b Fälle der internationalen Kindesentführung.

12 Um die europäischen Gerichte bei grenzüberschreitenden Verfahren besser unterstützen zu können, wurde ein Netz aus nationalen Behörden und Gerichten eingerichtet, das in solchen Fällen die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Staaten der EU fördern, verbessern und beschleunigen soll, das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, [https://e-justice.europa.eu/content\\_european\\_judicial\\_network\\_in\\_civil\\_and\\_commercial\\_matters-21-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_european_judicial_network_in_civil_and_commercial_matters-21-de.do) (17. Februar 2025).

13 Explizit vorgesehen ist diese Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit dem Hinweis auf die besondere Bindung an eine Person im anderen Staat in Art. 82 Abs. 3 B2b, siehe auch unten 3.1.4.

In diesem aus der Einleitung aufgegriffenen Fallbeispiel ist für die internationale Zuständigkeit der deutschen Behörden und Gerichte gemäß Art. 7 Abs. 1 B2b<sup>14</sup> der gewöhnliche Aufenthalt maßgeblich. Innerhalb Deutschlands ergibt sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen dann nach den grundsätzlichen Regeln der §§ 85 ff. SGB VIII bzw. § 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 GVG, §§ 111 Nr. 2, 151 f. FamFG.

Inobhutnahmen fallen unter die anderen Aufgaben der Jugendhilfe. Sie haben unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 S. 1 SGB VIII unabhängig von der Staatsangehörigkeit und aufenthaltsrechtlichen Situation zu erfolgen.<sup>15</sup>

Konsularrecht sieht vor, dass die Behörden des Empfangsstaats verpflichtet sind, die zuständige konsularische Vertretung unverzüglich von allen Fällen zu benachrichtigen, in denen die Einrichtung einer Vormund- oder Ergänzungspflegschaft im Interesse einer minderjährigen oder anderen nicht voll geschäftsfähigen Person des Entsendestaats angebracht erscheint.<sup>16</sup>

Im vorliegenden Fall sollte also entweder das Jugendamt oder das Familiengericht die Tschechische Botschaft informieren, damit diese Kenntnis vom Verfahren in Deutschland erhält, und einer möglichen Kooperation der Weg geebnet wird. In der Regel ist es hilfreich, wenn die Auslandsvertretung bereits zu einem frühen Stadium informiert wurde.

**Die Anfrage des Tschechischen Jugendamts geht auf eine Mitteilung von Mayas Großmutter zurück. Diese habe angeboten, das Mädchen zu sich nach Tschechien zu nehmen.**

In einem solchen Fall kann es aus Sicht der KJH sinnvoll sein, die Perspektive der Jugendbehörde aus dem anderen Land einzubeziehen. Je nach Konstellation findet dadurch ein hilfreicher Informationsaustausch zum Hintergrund statt, oder es ergibt sich sogar, dass Lösungen für die Unterbringung und Versorgung im anderen Land bestehen.

Es besteht hier keine gesetzliche Pflicht zur Abgabe des Verfahrens nach Tschechien. Allerdings regelt die Verordnung mit Art. 12 B2b die gerichtliche Zuständigkeitsübertragung und bietet Instrumente für zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf behördlicher Ebene. Nach Art. 76 B2b richten die Mitgliedstaaten für diese Aufgabe Zentrale Behörden<sup>17</sup> ein.

### 3.1.4 Konsultationsverfahren

Innerhalb der EU muss, bevor das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats die Unterbringung eines Kindes in einer Einrichtung oder Pflegefamilie eines anderen Mitgliedstaats anordnen kann, in der Regel<sup>18</sup> ein Konsultationsverfahren nach Art. 82 B2b durchgeführt werden.<sup>19</sup> Die Zentrale Behörde eines anderen Mitgliedstaats kann die für die Unterbringung eines Kindes zuständige Behörde über die enge Bindung des Kindes zum eigenen Mitgliedstaat informieren, also Informationen anbieten. Dadurch werden die nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, der die Unterbringung in Betracht zieht, nicht berührt.

Einen Zuständigkeitsübergang auf die Behörden und Gerichte des Herkunftsstaates eines Kindes auf eigene Veranlassung dieses Mitgliedstaats geht auch aus dieser Regelung nicht hervor. Vielmehr soll durch sie die zwischenstaatliche Kooperation in geeigneten Fällen gefördert werden.

## 3.2 Haager Kinderschutzübereinkommen

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte und Behörden zum Ergreifen von Schutzmaßnahmen für das Vermögen oder die Person eines Kindes knüpft auch im Völkerrecht nach dem Grundsatz des Art. 5 KSÜ an den gewöhnlichen und in der Ausnahme an den tatsächlichen Aufenthalt des Kindes in Deutschland an. Ergänzend kommen eng begrenzte konkurrierende Spezialzuständigkeiten für besondere Situationen in Betracht.

<sup>14</sup> Bei Drittstaaten: Art. 5 KSÜ.

<sup>15</sup> Zu den Besonderheiten bei der Einreise unbegleiteter Minderjähriger siehe § 42a SGB VIII.

<sup>16</sup> Siehe dazu mehr unter 3.4.

<sup>17</sup> In Deutschland ist Zentrale Behörde das Bundesamt für Justiz, <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Sorgerecht/Amts-Rechtshilfe/AmtsRechtshilfe.html> (17. Februar 2025). Dieses fungiert innerhalb der EU (mit Ausnahme Dänemarks) als Übermittlungsstelle für Ersuchen ins und aus dem Ausland.

<sup>18</sup> Ausnahmen hiervon sind nach der B2b-Verordnung nur dann möglich, wenn der Zielstaat darauf verzichtet (insbesondere für definierte Personengruppen nach Art. 82 Abs. 2 Satz 2 B2b).

<sup>19</sup> Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen, insbesondere von intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen im Ausland, 2021, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/eckpunkte-des-deutschen-vereins-zur-durchfuehrung-von-auslandsmassnahmen-insbesondere-von-intensivpaedagogischen-einzelmassnahmen-im-ausland/> (17. Februar 2025).

### 3.2.1 Sonderzuständigkeiten

Im KSÜ sind in Art. 6 und 11 außerordentliche Zuständigkeiten am tatsächlichen Aufenthaltsort zum Schutz eines Kindes vorgesehen.

Auf Bitten der zuständigen deutschen Behörde kann nach Art. 8 Abs. 1 KSÜ darüber hinaus die Unterstützung einer Stelle aus einem anderen Vertragsstaat mit Verbindung zum Kind<sup>20</sup> angefordert werden. Gemäß Art. 8 Abs. 4 KSÜ kann die demnach ersuchte Stelle die Zuständigkeit dann statt der eigentlich zuständigen Behörde übernehmen, wenn diese der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des Kindes dient. Das Überkommen sieht für eine solche Zuständigkeitsübernahme ein vorheriges Ersuchen der aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts zuständigen Behörde vor. Der Impuls müsste also von deutscher Seite ausgehen.

Spiegelbildlich dazu besteht nach Art. 9 KSÜ die Möglichkeit, dass eine eigentlich nicht zuständige Behörde die Übernahme der Zuständigkeit im Einzelfall anregt, wenn sie der Auffassung ist, das Kindeswohl im Einzelfall besser schützen zu können. Diese Anregung erfolgt entweder durch eigenes Ersuchen an die zuständige Behörde des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, oder indem sie die Parteien einlädt, bei der zuständigen Behörde einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Auf diesem Weg kann einer eigentlich nicht zuständigen Behörde gestattet werden, die Zuständigkeit auszuüben, um die von ihr für erforderlich gehaltenen Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Vermögen oder die Person eines Kindes zu treffen. Dass auch in dieser Konstellation die Entscheidungshoheit bei der zuständigen Behörde am gewöhnlichen Aufenthalt liegt, deren Zustimmung zur Übernahme der Zuständigkeit vorliegen muss, hält Art. 9 Abs. 3 KSÜ klarstellend fest.

Eine Ausnahme vom Zustimmungsvorbehalt der Behörden am gewöhnlichen Aufenthalt enthält Art. 10 KSÜ im Zusammenhang mit Ehescheidungsverfahren. So ist eine Annexzuständigkeit am mit der Scheidung befassten Gericht für Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Kind vorgesehen, wenn die Beteiligten diese Zuständigkeit anerkennen und sie im Einzelfall dem Kindeswohl dient. Ein mit der Scheidung betrautes ausländisches Gericht würde unter diesen Umständen also auch eine Umgangsregelung treffen können, obwohl das Kind sich gewöhnlich in Deutschland aufhält. Diese Befugnis umfasst allerdings nicht die Zuständigkeit für die Inobhutnahme ausländischer Kinder in Deutschland.

### 3.2.2 Beispiel gerichtlicher Sonderzuständigkeit und internationaler Kooperation

**Carl lebte bis vor Kurzem mit beiden Eltern in Australien, wo er auch geboren wurde. Während des dortigen Scheidungsverfahrens zog die Mutter mit Carl unter Zustimmung des Vaters nach Deutschland.**

Wenn das australische Gericht in diesem zweiten Beispielfall aus der Einleitung für seine Entscheidung auf Informationen zur Situation in Deutschland angewiesen ist, kann es auf Grundlage von Art. 32 KSÜ die Zentrale Behörde in Deutschland um einen Bericht ersuchen. Dazu bittet die Zentrale Behörde das zuständige Jugendamt B. um einen Hausbesuch bei Carl und seiner Mutter sowie die Erstellung eines Sozialberichts, mit dem sie das australische Ersuchen beantwortet. Im Ausgangsfall wurde das Jugendamt B. von der Australischen Botschaft direkt angeschrieben. Das Jugendamt kann diesem Ersuchen folgen, es kann aber auch auf den Weg über die Zentralen Behörden verweisen und dort auch entsprechende Beratung erhalten. Letzteres empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Rückfragen notwendig sind, um das Ersuchen sinnvoll bearbeiten zu können.

Es können außerdem folgende Regelungen über die gewollte (freiwillige) Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden und Vertragsstaaten zum Tragen kommen:

Art. 34 KSÜ gewährt jeder zuständigen Behörde im Rahmen der Erwägung von Schutzmaßnahmen einen Auskunftsanspruch gegenüber jeder Behörde eines anderen Vertragsstaats, die über sachdienliche Informationen für den Schutz des Kindes verfügt.

Art. 35 KSÜ bietet den zuständigen Behörden die Möglichkeit, die Behörden eines anderen Vertragsstaats zu ersuchen, sie bei der Durchführung der getroffenen Schutzmaßnahmen zu unterstützen. Damit sind insbesondere Umgang und Kontakt gemeint.

Für die Erleichterung der Kooperation können gemäß Art. 39 KSÜ auch zwischenstaatliche Vereinbarungen getroffen werden. Vertragsstaaten können sich allerdings nicht bilateral auf eine von der Systematik des KSÜ abweichende Zuständigkeitsregelung einigen.

### 3.2.3 Konsultationsverfahren

Schließlich regelt Art. 33 KSÜ das Konsultationsverfahren für Fälle der Unterbringung im Ausland. Demnach haben deutsche Jugendämter, die erwägen ein Kind – gleich welcher Staatsangehörigkeit – im Ausland stationär oder ambulant un-

<sup>20</sup> Art. 8 Abs. 2 KSÜ nennt unter den Vertragsstaaten, deren Behörden ersucht werden können, u.a. jenen, dem das Kind angehört.

terzubringen, zuvor die Zentrale Behörde dieses Staates um Zustimmung zu ersuchen.<sup>21</sup> Zuständig für das Ersuchen sind die Behörden im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts. Ausgehend von Deutschland kann also ein anderer Vertragsstaat bezüglich der dortigen Unterbringung eines Kindes konsultiert werden.

### 3.3 Internationales Familienverfahrensgesetz

Lediglich ergänzend zu erwähnen ist das Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts, welches auf nationaler Ebene die Funktion des zwischenstaatlichen Rechts gewährleistet und die Zuständigkeit innerhalb Deutschlands regelt. In § 9 IntFamRVG wird die Mitwirkung des Jugendamts an Verfahren in Unterstützung der Gerichte und der Zentralen Behörde festgelegt. Zudem übersetzt § 13a IntFamRVG für das Verfahren bei grenzüberschreitender Übergabe die Regelungen der Art. 12 und 13 B2b sowie Art. 8 und 9 KSÜ in deutsches Recht. Die §§ 45–47 IntFamRVG befassen sich mit dem Konsultationsverfahren bei grenzüberschreitender Unterbringung.

### 3.4 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen

Zu den Aufgaben der Auslandsvertretungen von Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK)<sup>22</sup> gehört nach Art. 5 h), im Rahmen der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats die Interessen ihrer minderjährigen und anderen nicht voll geschäftsfähigen Staatsangehörigen zu wahren, insbesondere wenn für sie eine Vormundschaft oder Pflegschaft erforderlich ist. Schutz der Interessen meint die Möglichkeit, Hilfsmaßnahmen für die eigenen Staatsangehörigen durchzuführen, wenn die Auslandsvertretung von einem bestimmten Sachverhalt

Kenntnis erlangt. Daraus folgt beispielsweise eine rechtliche Vertretung oder Darlegung der Rechtslage im Empfangsstaat.

Das WÜK verpflichtet zu diesem Zweck die Behörden des Aufnahmestaates, die Auslandsvertretungen über bestimmte, ihre Staatsangehörigen betreffende Situationen zu benachrichtigen. In Bezug auf Kinderschutzmaßnahmen werden unterschiedliche Ansichten<sup>23</sup> dazu vertreten, welche Behörde hier verpflichtet werden soll. Seinem Wortlaut nach verpflichtet Art. 37 b) WÜK die zuständigen Behörden des Empfangsstaats, die jeweilige konsularische Vertretung unverzüglich von allen Fällen zu benachrichtigen, in denen die Einrichtung einer Vormund- oder Ergänzungspflegschaft im Interesse einer minderjährigen oder anderen nicht voll geschäftsfähigen Person des Entsendestaats angebracht erscheint. Teilweise wird vertreten,<sup>24</sup> dass eine Benachrichtigung auch bereits bei einer Inobhutnahme gemäß §§ 42, 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII oder Mitteilung nach § 8a SGB VIII durch das Jugendamt zu erfolgen habe, da dem ebenfalls die Einschätzung der Angemessenheit einer Vormundschaft vorausgehe und durch eine Inobhutnahme ins Verhältnis zwischen Eltern und Kind eingegriffen werde. Andererseits<sup>25</sup> werde bei einer Inobhutnahme nicht zwangsläufig bereits ein Sorgerechtsentzug in Erwägung gezogen. Inobhutnahmen können auch auf eigenen Wunsch des Kindes ausgesprochen werden oder zunächst der Abklärung einer Gefährdungssituation dienen, bei der die Involvierung eines Konsulats nicht zielführend sein könnte. Einigkeit besteht wiederum darüber, dass die Mitteilung nicht erfolgen soll, wenn dadurch die Minderjährigen oder andere Personen gefährdet werden könnten, also häufig in Fluchtkonstellationen.

In der Praxis spricht viel für eine frühzeitige Mitteilung an die Auslandsvertretung. Sie erleichtert in den meisten Fällen nicht nur die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz ihrer Staatsangehörigen, sondern kann insbesondere auch die zwischenstaatliche Zusammenarbeit fördern. Das Unterbleiben der Mitteilung führt in der Praxis immer wieder zu spä-

21 Siehe: Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen, insbesondere von intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen im Ausland (Fußn. 19).

22 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963, Art. 5.

23 Vorgesehen ist die Benachrichtigung durch das Familiengericht in der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen, kurz MiZi XIII, 14, [https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_18112024\\_RA214300000010004.htm](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_18112024_RA214300000010004.htm) (17. Februar 2025). Das BMFSFJ geht neben den Familiengerichten auch von einer Benachrichtigungspflicht für die Jugendämter im Falle der Anordnungen von Pflegschaften und Vormundschaften bei Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit gegenüber den ausländischen Konsulaten aus. Diese Auffassung bestätigt ein Gutachten des MPI (Dr. Matthias Hartwig, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 14. Juni 2018, [https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen\\_Formulare\\_Rundschreiben\\_Newsletter\\_Tagungsunterlagen/Rundschreiben/Rundschreiben\\_2018/RS\\_13\\_2018\\_Anlage\\_MPI-Gutachten\\_WUEK.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Rundschreiben/Rundschreiben_2018/RS_13_2018_Anlage_MPI-Gutachten_WUEK.pdf) (17. Februar 2025)), welches im Wesentlichen mit der Vergleichbarkeit zur Inhaftierung argumentiert. Hiergegen wendet sich wiederum die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) am 20./21. September 2018 in Düsseldorf, [https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen\\_Formulare\\_Rundschreiben\\_Newsletter\\_Tagungsunterlagen/Rundschreiben/Rundschreiben\\_2018/Anlage\\_1\\_Beschluss\\_AGJF.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Rundschreiben/Rundschreiben_2018/Anlage_1_Beschluss_AGJF.pdf) (17. Februar 2025)), die zudem im Verhältnis der sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Völkerrecht ein Hindernis sieht.

24 MPI, 10.

25 AGJF, 4.

teren Problemen bezüglich der Akzeptanz einer Vormundschaft, beispielsweise bei der Verlängerung eines Passes der Minderjährigen.

## 4. Zurück zur Ausgangsfrage

Ungeachtet der erläuterten Rechtslage nehmen ausländische diplomatische Vertretungen in der Praxis jedoch Kontakt zu örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträgern sowie kommunalen Landesverbänden auf. Dabei äußern sie beispielsweise den Wunsch, dass bei der Auswahl geeigneter Hilfen zur Erziehung, insbesondere bei Vollzeitpflegestellen, vorrangig der Herkunftskontext des Kindes dergestalt berücksichtigt werde, dass es bei einer Familie gleicher Nationalität im Inland untergebracht wird.

Eine derartige Unterbringung entspricht nicht immer dem Hilfezweck. Für eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahme kann ein Herauslösen aus bestehenden soziokulturellen Strukturen im Sinne des Kindeswohls gerade geboten sein. Die Ablehnung konkret benannter Pflegefamilien im Herkunftsland durch das Jugendamt, das einen Interessenausgleich versucht, führt nicht selten zum Vorwurf der bewussten Entfremdung von der Kultur des Herkunftslandes. Denn dazu käme es nach Ansicht einiger ersuchender Staaten durch Gewährung der Hilfe bei einer Pflegefamilie mit anderem kulturellen Hintergrund im Inland.

### 4.1 Equity in Permanency

An dieser Stelle knüpfen Grundsätze der Kinderschutzpraxis an, die aus der internationalen Netzwerkarbeit des International Social Service entwickelt wurden. Nach diesem Konzept ist der familiären Unterbringungsform grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Entsprechende Möglichkeiten sollen ohne jegliche Diskriminierung erforscht und erwogen werden, um optimale langfristige Ergebnisse für das jeweilige Kind zu erzielen.

Kinderschutzbeauftragte müssen bei der Prüfung von Unterbringungsoptionen für ein Kind, das nicht von seinen Eltern betreut werden kann, eine sorgfältige und umfassende Verwandtensuche durchführen, auch im Ausland. Gegebenenfalls sind rechtliche Möglichkeiten im In- und Ausland, zum Beispiel in Bezug auf eine mögliche Adoption, zu erforschen. Es hat eine partizipative Prüfung des Kindeswohls sowie der

Situation vor Ort und Geeignetheit der Betroffenen zu erfolgen. Dabei kann die Beteiligung von Stellen im Ausland unterstützen, um beispielsweise notwendige Informationen über Familienmitglieder im Ausland zu erhalten oder Kontakt zu ihnen aufzubauen.

Dies wirft Fragen nach der Gewichtung von Kindeswohlkriterien wie Herkunft, Kultur, Familie und Verbleib in der vertrauten Umgebung auf. Anfragen ausländischer Stellen aus der Perspektive der Kinderrechte<sup>26</sup> zu beleuchten anstatt rein zuständigkeitsrechtlich, könnte zum gegenseitigen Verständnis beitragen und bessere Ergebnisse im Sinne des Kindeswohls bezwecken. Wenn Behörden am gewöhnlichen Aufenthalt unter Beteiligung der Behörden des Herkunftsstaates nachhaltigere Lösungen finden, ist der Wunsch nach Kooperation oder Einbeziehung durchaus berechtigt.

### 4.2 Herausforderung

Eine Ursache für Missverständnisse und gescheiterte Kooperation im länderübergreifenden Kinderschutz sind Diskrepanzen in Selbstverständnis und Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben. Da rechtliche und organisatorische Aspekte je nach Rechtsordnung variieren, besteht oft ein hoher Gesprächs- und Informationsbedarf.

Die Platzierung von Kindern in Einrichtungen beispielsweise ist in einigen Ländern verbreiteter als in anderen. Neben den Alternativen Verbleib bei den Eltern, Verwandtschaftspflege und Adoption ist vielerorts institutionelle Unterbringung die einzig übliche Vorgehensweise. Die Platzierung von Kindern in einem familiären Setting ohne Verwandtschaftsverhältnis, wie etwa in Deutschland im Rahmen von Pflegefamilien, ist nicht überall in der Form bekannt oder üblich. Wird dies nun durch z.B. deutsche Stellen veranlasst, kann das im Ausland als Adoptionspflege interpretiert werden, d.h. als erster Schritt hin zur Adoption. In einigen Ländern, aus denen aus geopolitischen und humanitären Gründen viele Menschen fliehen, besteht eine Sorge vor unnötigen Adoptionen im Ausland.

Dieser Angst vor Adoption im Ausland begegnet ein international geltender Grundsatz des Kinderschutzes, nachdem die Möglichkeit einer internationalen Adoption während Gültigkeit des Kriegsrechts und Zeiten politischer Unruhe ausge-

<sup>26</sup> Art. 2, 3, 8, 9 Abs. 2, 20, 21, 30 UN-KRK; im US-amerikanischen Recht besteht nach Public Law 110-351 oder ACYF-CB-IM-20-09 auch das Gebot zum Beschützen und Bewahren des inneren Persönlichkeitskerns/der Identität eines Kindes bzw. dessen Dazugehörigkeitsgefühl.

setzt werden sollte, um das Wohl der betroffenen Kinder zu gewährleisten.<sup>27</sup>

Abschließend lässt sich die Frage, ob ausländische Stellen sich in die deutsche Jugendhilfe einmischen dürfen, nicht nur rechtlich, sondern auch im Hinblick auf die bestmögliche Unterstützung von Kindern betrachten. Internationale Kooperation ist ein wichtiger Bestandteil der Perspektivgestaltung für ein Kind in Fällen, die über Ländergrenzen hinausgehen. Der Austausch mit ausländischen Stellen kann dazu beitragen, maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln, die den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden. Für ein besseres Verständnis und den fachkundigen Austausch über mögliche Schritte steht der Internationale Sozialdienst (ISD) Fachkräften der Jugendhilfe beratend zur Seite. Als deutsches Mitglied des

International Social Service verfügt der ISD über ein internationales Netzwerk, um Brücken zwischen den verschiedenen Sozialsystemen zu schlagen und Informationsaustausch im Einzelfall zu gewährleisten. Für die Kooperation mit Ländern innerhalb der Europäischen Union ist das Bundesamt für Justiz (BfJ) ein weiterer Ansprechpartner. Soll eine Klärung zwischen zwei Gerichten erfolgen, bietet das Europäische Justizielle Netz (EJN) wertvolle Unterstützung.

<sup>27</sup> Zuletzt Call for a moratorium on intercountry adoption in response to the conflict in Ukraine, [https://alliancecpha.org/en/moratorium\\_intercountry\\_adoption](https://alliancecpha.org/en/moratorium_intercountry_adoption) (letzter Abruf: 17. Februar 2025); International Reference Centre for the Rights of Children Deprived of their Family, Manifesto for ethical intercountry adoption, No. 46, [https://iss-ssi.org/storage/2023/03/ISS\\_Manifesto\\_ANG.pdf](https://iss-ssi.org/storage/2023/03/ISS_Manifesto_ANG.pdf) (17. Februar 2025).